

spricht Sanct Paulus, das solche vnterscheid vnnnd verbietung der speise seind Teuffels Lere vnd gebot,⁹³ welche vns das INTERIM jtzit wil widderumb auff den hals legen, stracks widder Gottes wort gebot vnd beuehl.

[C 4v:] Darumb wenn sie wolten das fasten gebieten, so solten sie das rechte Christliche fasten gebieten, wie es Christus, vnser lieber Herr, geboten vnnnd die ersten alten Christen gehalten haben one alle vnterscheid der speise, nemlich das sie nicht ehr assen denn nach der vesper,⁹⁴ assen vnnnd truncken messigk, was sie hatten, beschwerten jhre hertzen nicht mit fressen vnnnd sauffen.⁹⁵

Aber vnser Pfaffen vnd Pfaffenknechte, des INTERIMS schmide, achten solchs fastens nichts, sie thuns nicht vnnnd haltens auch nicht, es ist jhnen auch kein ernst, allein das sie jhren mutwillen widder vns gebrauchen, jhre ehre vnd gewalt zu uerteidigen vnnnd widder auffrichten. Denn sie wollen nicht geirret noch vnrecht gethan haben. Denn das rechte Christliche fasten ist jhnen nicht gelegen, es ist den weichlingen zu schwer.

Darumb haben sie in der fasten bald nach der Meß, für mittage,⁹⁶ die Vesper gesungen, auff das sie aus grosser andacht das fasten recht hielten Vnnnd ja nicht eher denn nach der Vesper essen.⁹⁷

Ist das Gottes nicht gespottet, so weis ich nicht, was spotten heist! Solches sehen Keyser, Könige, Fürsten vnnnd Herrn, schweigen still darzu, lassen die Mespaffen machen, was sie nort⁹⁸ wollen vnnnd erdencken dürffen, handhaben⁹⁹ vnd schützen sie darzu, gleich ob GOTT ein nar were vnnnd der Pfaffen böheit nicht verstände odder jhm gefallen liesse, so doch solches [D 1r:] verbieten der speise Teuffels Lehr vnd gebot ist, wie oben angezeigt.¹⁰⁰

Derhalben: Wer jhr fasten annimpt, der nimpt den Teuffel an, spottet vnnnd lachet des rechten, waren Gottes wie der Babst mit seinem Römischen hoffe.

⁹³ I Tim 4,1; vgl. Kol 2,16–23.

⁹⁴ Abendgebet gegen 18 Uhr, vgl. Ernst W. Hofhansl, Art. Stundengebet II. Liturgisch-praktisch, in: RGG⁴ 7 (2004), 1799f.

⁹⁵ Vgl. Lk 21,34.

⁹⁶ vor Mittag.

⁹⁷ Zum Fastengebot gehörte neben der Enthaltung von bestimmten Speisen auch die Beschränkung auf eine einzelne tägliche Mahlzeit, wobei bis ins 10. Jahrhundert das Fasten bis zum Abend die Regel blieb. Zwar hatte es schon seit dem 5. Jahrhundert Tendenzen gegeben, die Mahlzeit bis zur Non (15 Uhr) vorzuziehen, das wurde aber erst im 10. Jahrhundert durch Ratherius von Verona für erlaubt erklärt. Bis dahin war die Mahlzeit erst nach dem Vespergebet gehalten worden, das sich an die nach der Non beginnende Messe anschloss. Ungeachtet der Verschiebung der Essenszeit blieb es aber bei der liturgischen Anordnung, in der vierzigtägigen Fastenzeit vor Ostern an den Wochentagen vor der Mahlzeit das Vespergebet zu halten. Am Ende des 13. Jahrhunderts erklärte es Richard von Middleton aufgrund der vielerorts bestehenden Gewohnheit für zulässig, die Mahlzeit zur Zeit der Sext (12 Uhr mittags) einzunehmen, und für das 14. Jahrhundert bezeugt Durandus de Sancto Portiano diesen Gebrauch für Papst, Kardinäle und Ordensleute. Vgl. Anton Heuser, Art. Fastenzeiten, in: WWKL² 4 (1886), 1258–1273, bes. 1263f.

⁹⁸ nur. Vgl. Art. nört, in: Götze, 168.

⁹⁹ verteidigen, schützen, schirmen. Vgl. Art. handhaben 6), in: DWb 10, 395f.

¹⁰⁰ Vgl. I Tim 4,1.